



Entscheidungshilfe

Eignung und Funktion in der freiwilligen Feuerwehr

Version 2024-I

Vielen Dank!

Unser Dank gilt auch den beteiligten Personen für die Mitarbeit bei der Entwicklung dieser Entscheidungshilfe.

Klaus Friedrich, Leiter des Fachbereichs Rettungsdienst und Gesundheitswesen
sowie Bundesfeuerwehrarzt des DFV

Dr. med. Stefan Paululat, Regioklinik Elmshorn, Landesfeuerwehrarzt LFV Schleswig-Holstein

Dr. med. Patricia Bunke, Landesfeuerwehrärztin LFV Mecklenburg-Vorpommern

Harald Burghardt, Landesbereichsführer, Freiwillige Feuerwehr Hamburg

Frank Homrich, Landesbrandmeister, LFV Schleswig-Holstein

Hannes Möller, Präsident des LFV Mecklenburg-Vorpommern

Dirk Rixen, Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord

Christian Heinz, Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord

Jens-Oliver Mohr, Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord

Katja Wormuth, Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord

Impressum

Herausgeberin: Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord

Urheberin: Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord

Redaktionelle Bearbeitung: Dirk Rixen, Christian Heinz (HFUK Nord)

Fotos: H. Bauer, Chr. Heinz, D. Rixen, I. Piehl, A. Franke/BF Kiel, FF Itzehoe, M. Bunk, T. Jack/UK NRW,
S. Schrödl, LFV SH, K. Wormuth, L. Scheugl, HFUK Nord,
Klaus Eppele - stock.adobe.com; Peakstock - stock.adobe.com, amnaj - stock.adobe.com

Satz: Carola Döring, gestaltung aus Flensburg, Südergraben 39, 24937 Flensburg, www.ausflensburg.de

Rechtlicher Hinweis: Die Urheberrechte liegen bei der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord.

Ein Abdruck, auch auszugsweise, ist nur nach Genehmigung der HFUK Nord und Quellenhinweis zulässig.

Inhaltsverzeichnis

Impressum	2	Gerätewart/Gerätewartin	25
Vorwort		Jugendfeuerwehrwart/-wartin	26
Ein Plus für alle: Vorsorge und Fürsorge	4	Pressesprecher/-sprecherin Öffentlichkeitsarbeit ...	27
Die Funktion folgt der Eignung	5	Fachberater/Fachberaterin	28
Entscheidungshilfe für Funktion und Eignung	6	Sicherheitsbeauftragter/-beauftragte	29
Entscheidungshilfe für Funktion und Eignung –		Beauftragter/Beauftragte für Feuerwehr-	
Grundsätze	9	einsatzpläne / Besondere Objekte	30
Untersuchungen in der Freiwilligen Feuerwehr	11	Versorgungsdienst / Feldküche	31
		BA/BE - Beauftragter/Beauftragte	32
		Verwaltungsabteilung	33
Übersicht der Funktionen	12	Technische Untersuchungen	34
Funktionen		Bewertungsrelevante Kriterien	35
Atemschutzgeräteträger/-trägerin	13	Untersuchungsergebnisse	37
Träger/Trägerin von CSA	14	Übersicht Funktion und Kriterien	38
Höhenretter/Höhenretterin	15	Einsatzvereinbarung	39
Taucher/Taucherin	16		
Maschinist/Maschinistin	17		
Bootsführer/Bootsführerin	18		
DL-Korbbediener/DL-Korbbedienerin	19		
Trupptätigkeiten	20		
Gruppenführer/Gruppenführerin	21		
Zugführer/Zugführerin	22		
Verbandsführer/Verbandsführerin	23		
Wehrführer/Wehrführerin	24		



Foto: I. Piehl



Frank Homrich

Vorsitzender Landesfeuerwehrverband
Schleswig-Holstein

Ein Plus für alle: Vorsorge und Fürsorge

Jeder hat das Recht auf körperliche Unversehrtheit, auch Feuerwehrleute. Das Grundrecht bindet alle staatliche Gewalt, also Gesetzgeber, Verwaltung und Unfallversicherungsträger, aber auch die Gemeinde als Trägerin der Feuerwehr und die Wehrführung/Wehrleitung als Dienstvorgesetzte, diesen Auftrag des Grundgesetzes zu verwirklichen.

Der Feuerwehrdienst hat sich in den vergangenen Jahrzehnten gewandelt: Neue Aufgaben sind hinzugekommen, die Gefährdungen haben zugenommen. Fachwissen wird immer öfter abgefragt. Der „Einheitsfeuerwehrmann“ kann weder heute noch in der Zukunft die Antwort auf das Einsatz- und Übungs-geschehen sein.

Diese Entwicklung spiegelt sich auch in der Entscheidungshilfe für die Untersuchung in den Freiwilligen Feuerwehren wider. In der Entscheidungshilfe werden die fachliche und gesundheitliche Eignung den bekannten Funktionen in der Freiwilligen Feuerwehr zugeordnet. Damit werden Art und Umfang der ärztlichen Untersuchung, aber auch die individuelle Verwendung in der Feuerwehr festgelegt. Dies ist praktikabel und mittlerweile bewährte Praxis.

Die Funktion folgt der Eignung

Die demografische Entwicklung macht vor den Freiwilligen Feuerwehren nicht halt. Als Massenorganisation ist die Feuerwehr ein Abbild der Gesellschaft. Insgesamt werden die Jungen weniger und die Alten älter. Auf die Einsatzkräfte der Feuerwehr übertragen heißt dies, dass die Kohorte der aktiven Einsatzkräfte von Jahr zu Jahr ebenfalls älter wird. Die Masse der Einsatzkräfte wird in wenigen Jahren das 45. Lebensjahr überschritten haben. Nun ist alt werden an sich nichts Schlechtes. Generell wird aber bei zunehmendem Alter die Beantwortung der Frage der Eignung, insbesondere der gesundheitlichen Eignung, aufgrund altersbedingter biologischer Veränderungen bedeutsamer.

Der Einheitsfeuerwehrmann, der alles wissen und alles können muss, gehört der Vergangenheit an. Die Anforderungen der umfassenden Gefahrenabwehr haben in den Freiwilligen Feuerwehren zu einem Anwachsen der Funktionen geführt. Deshalb sind Spezialisten gefragt; die richtige Frau bzw. der richtige Mann an die richtige Stelle.

Beim Denkmodell „Funktion folgt der Eignung“ entscheiden fachliche Eignung und körperliche Fitness über die Funktion der Feuerwehrangehörigen. Nicht das Lebensalter, das Körpergewicht oder einzelne

biologische Faktoren sind entscheidend, sondern die nach der Eignungsuntersuchung zugewiesene Funktion innerhalb der Feuerwehr. Die fachlichen und gesundheitlichen Anforderungen der Funktion ergeben sich aus der „Stellenbeschreibung“.

Die Funktionen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr sind vielfältig. Sie ergeben sich aus den Feuerwehrdienstvorschriften, den Unfallverhütungsvorschriften, Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und nicht zuletzt aus den sozialen und regionalen Besonderheiten der Feuerwehr in den Gemeinden. Wer künftig nicht mehr nur schwarz oder weiß, ja oder nein, für den Feuerwehrdienst gelten lassen will, muss sich der Fleißarbeit unterziehen, diese Funktionen genauer zu identifizieren und zu beschreiben, um alle, mit einer auf sie jeweils zugeschnittenen, „passgenauen“ Tätigkeit in der Feuerwehr zu halten. Die Feuerwehr kann sich selbst in die Lage versetzen, die Motivation, die Talente und Fähigkeiten aller Feuerwehrangehörigen zu erhalten.

Mit der vorliegenden „Entscheidungshilfe“ liefern wir als Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord gerne einen Wegweiser und Hilfsmittel für die praktische Umsetzung der Vorschriften zur Eignung im Feuerwehrdienst.



Foto: HFUK Nord

Gabriela Kirstein
Geschäftsführerin HFUK Nord

Entscheidungshilfe für Eignung und Funktion

Bis heute gibt es keine bundesweit einheitliche Eignungsuntersuchung, die speziell auf die Belastungen des Feuerwehrdienstes zugeschnitten ist. Der gemeinsame Nenner, auf den sich die Unfallversicherungsträger, die Länderinnenministerien bzw. -behörden und die Feuerwehren geeinigt haben, ist die Durchführung einer Untersuchung nach der DGUV Empfehlung „Eignungsbeurteilung Atemschutzgeräte“ (früher G 26.3) aus dem Bereich der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung. Dieser Grundsatz wurde aus dem Bereich der Bergbau-Berufsgenossenschaft für die Feuerwehren übernommen, er deckt aber nur die Belastungen bei Einsätzen mit Atemschutzgeräten ab.

Nach der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Feuerwehren“ und den Feuerwehr-Dienstvorschriften (FwDV) sind Eignungsuntersuchungen bei den Feuerwehren bundesweit nur für Atemschutzgeräteträgerinnen und -träger sowie Taucherinnen und Taucher verbindlich vorgeschrieben. Allerdings bestehen unterschiedliche landesrechtliche Bestimmungen, die die körperliche Eignung für den Feuerwehrdienst fordern.

Nach § 6 der UVV „Feuerwehren“, wie auch zum Teil nach landesrechtlichen Bestimmungen, die „im Zweifelsfall“ die ärztliche Bestätigung einer Eignung für die Tätigkeiten im Feuerwehrdienst fordern, stellt

sich für die untersuchende Ärztin bzw. den untersuchenden Arzt die Frage, was diese Tätigkeiten beinhalten und welche fachliche und gesundheitliche Eignung für welche Funktion innerhalb der Feuerwehr genau nachzuweisen ist.

Zweifelsfrei sind die Kernbereiche des Einsatzdienstes ausgenommen. Hier darf es keine Abstriche in der fachlichen wie in der gesundheitlichen Eignung geben. Schließlich haben die Kommunen die gesetzliche Aufgabe, eine leistungsfähige Feuerwehr zu errichten und zu unterhalten. Hinzu kommt, dass die Bürgerinnen und Bürger auf das Funktionieren der Feuerwehr vertrauen. Nicht umsonst erhält die Feuerwehr von Jahr zu Jahr hohe Sympathiewerte.

Vor diesem Hintergrund darf allerdings die demografische Entwicklung in den Feuerwehren nicht außer Acht gelassen werden. Dies bedeutet aus organisatorischer Sicht, dass die jungen und fitten Einsatzkräfte von zusätzlichen Belastungen (Wartung, Pflege, Verwaltung, Berichterstattung u.ä. „Back-Office“-Aufgaben) freigestellt werden sollten. Ferner müssen hier Möglichkeiten geschaffen werden, Mitbürgerinnen und Mitbürger mit Handicap für Aufgaben der Feuerwehr zu gewinnen oder Feuerwehrangehörige, welche während der aktiven Dienstzeit ihre volle Leistungsfähigkeit verlieren, mit angemessenen Aufgaben in der Feuerwehr zu halten.

Das Denkmodell für Eignung und Funktion

Das Denkmodell für Funktion und Eignung funktioniert nach dem Grundsatz, dass die Funktion innerhalb der Feuerwehr der (fachlichen und gesundheitlichen) Eignung folgt. Nicht das Lebensalter, das Körpergewicht oder einzelne biologische Faktoren sind entscheidend, sondern die nach der Eignungsuntersuchung zugewiesene Funktion innerhalb der Feuerwehr. Die fachlichen und gesundheitlichen Anforderungen der Funktion ergeben sich aus der „Stellenbeschreibung“.

Dies setzt jedoch voraus, dass die einzelnen Funktionen definiert werden müssen, ähnlich einer Stellenbeschreibung für einen Arbeitsplatz. Damit wird einerseits ein Hilfsmittel zur Beurteilung der Eignung und gleichzeitig eine Annäherung der Vorschriften an die Praxis im Feuerwehrdienst erzeugt. Die einzelnen Funktionen innerhalb des Feuerwehrdienstes sollen dann von einer bzw. einem mit den Aufgaben der Feuerwehr vertrauten Ärztin bzw. Arzt sachgerecht beurteilt werden.

Mit Ausnahme der Kernbereiche im Einsatzdienst können Feuerwehrangehörige mit körperlicher Beeinträchtigung im Feuerwehrdienst eingesetzt werden. Personen, die nicht mehr für den Einsatzdienst geeignet sind, können, zumindest in Schleswig-Holstein, in der Verwaltungsabteilung weiterhin ihren Dienst tun und die Wehrführung im administrativen Bereich entlasten. Wenn man sich mit der bzw. dem betreffenden Feuerwehrangehörigen über die Tätigkeiten bzw. Funktion in der Feuerwehr geeinigt hat, sollte eine Dienstvereinbarung geschlossen werden. Ein Muster dafür befindet sich in der Anlage.

Bei vollständiger und sachgemäßer Anwendung der Entscheidungshilfe wird die Funktion individuell auf die betreffende Person zugeschnitten.

Hiermit erfolgt gleichzeitig eine funktionsbezogene Gefährdungsbeurteilung.

Ist die Funktion innerhalb der Feuerwehr geklärt, hat auch die bzw. der mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraute Ärztin bzw. Arzt anhand der Entscheidungshilfe eine Möglichkeit, die richtigen Untersuchungskriterien zu identifizieren und anzuwenden.

Unterscheidung: Eignungsuntersuchung – arbeitsmedizinische Vorsorge

Im Jahr 2022 erschien seitens der DGUV das neue Standardwerk für Arbeitsmedizin „Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen“. Dieses löst das bisherige Buch „Berufsgenossenschaftliche Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen“ ab. Für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren kommt der Unterscheidung zwischen arbeitsmedizinischer Vorsorge und Eignungsbeurteilungen eine größere Bedeutung zu.

Die arbeitsmedizinische Vorsorge wird nahezu vollständig in der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) abgebildet. Arbeitsmedizinische Vorsorge ist auf bestimmte gefährdende Tätigkeiten oder Einwirkungen bezogen (siehe Anhang ArbMedVV) und dient vor allem der arbeitsmedizinischen Beratung der Versicherten. Dies führt zu drei möglichen Vorsorgearten:

- Pflichtvorsorge (§ 4 ArbMedVV)
- Angebotsvorsorge einschließlich nachgehender Vorsorge (§ 5 ArbMedVV) und
- Wunschvorsorge (§ 5a ArbMedVV in Verbindung mit § 11 Arbeitsschutzgesetz)

Im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach ArbMedVV spielt die Aufklärung und Beratung der Versicherten zu ihrer Tätigkeit und den sich daraus ergebenden Gefährdungen für ihre Gesundheit eine wichtige Rolle. Die Beratung gehört im Gegensatz zur Eignungsuntersuchung obligat zur Durchführung der Vorsorge.

Arbeitsmedizinische Vorsorgemaßnahmen, die auf Grundlage der ArbMedVV durchgeführt werden, dürfen nach aktueller Rechtslage nur von Ärztinnen bzw. Ärzten vorgenommen werden, die berechtigt sind, die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zu führen.

An Eignungsuntersuchungen, wie sie Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträger, Taucherinnen und Taucher und Höhenretterinnen und Höhenretter oder für Personen, bei denen Zweifel an der körperlichen Eignung für eine gewisse Tätigkeit besteht, Pflicht sind, werden hohe rechtliche Bedingungen gestellt. Entweder muss eine rechtliche Grundlage vorliegen oder die Forderung hinsichtlich einer Eignungsuntersuchung entstammt einer Gefährdungsbeurteilung.

Eignungsuntersuchungen für Feuerwehrangehörige sind rechtlich grundsätzlich von der arbeitsmedizinischen Vorsorge zu unterscheiden.

Demnach muss der bzw. die untersuchende Arzt bzw. Ärztin darauf hinweisen, dass das Ergebnis der Untersuchung Auswirkungen gegebenenfalls auf die berufliche Zukunft des bzw. der Untersuchten haben kann, z.B. wenn die Feuerwehrtätigkeit im Hauptberuf ausgeübt wird.

Entscheidungshilfe für Funktion und Eignung – Grundsätze

Die Verantwortung für den sicheren Dienstbetrieb in der Feuerwehr obliegt der Gemeinde als Unternehmerin, vertreten durch den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin.

UVV Feuerwehr

§ 6

Persönliche Anforderungen

(1) Die Unternehmerin oder der Unternehmer darf Feuerwehrangehörige nur für Tätigkeiten einsetzen, für die sie körperlich und geistig geeignet sowie fachlich befähigt sind. Bestehen Anhaltspunkte, aus denen sich Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung von Feuerwehrangehörigen für die vorgesehene Tätigkeit ergeben, so hat sich die Unternehmerin bzw. der Unternehmer die Eignung ärztlich bestätigen zu lassen.

Bei Anhaltspunkten für Zweifel an der körperlichen bzw. geistigen Eignung hat eine Untersuchung durch eine geeignete Ärztin bzw. einen geeigneten Arzt zu erfolgen. Unter Berücksichtigung des Untersuchungsergebnisses können dem Feuerwehrangehörigen individuell Aufgaben, Tätigkeiten und Funktionen zugewiesen werden. Zweifel können auch durch einen Arzt oder den Betroffenen selbst geäußert werden und als Anlass für eine Untersuchung genommen werden.

Bei den Untersuchungen handelt es sich um Eignungsuntersuchungen nach §7 der UVV Feuerwehren. Hier werden auch die Anforderungen an die untersuchenden Ärztinnen und Ärzte geregelt:

- Müssen mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraut sein und die besonderen Anforderungen der jeweiligen Tätigkeiten kennen, die eine Eignungsuntersuchung erforderlich machen.
- Müssen den allgemein anerkannten Stand der Medizin kennen und diesen bei Eignungsfeststellungen anwenden.
- Müssen die für die Untersuchung notwendige apparative Ausstattung vorhalten oder auf diese Zugriff haben.
- Für Teiluntersuchungen wie z.B. Hörtest, Laboruntersuchungen können weitere geeignete Einrichtungen beauftragt werden.
- Müssen fachlich in der Lage sein, aus den Untersuchungsergebnissen die Eignung festzustellen.
- Eine ausreichende Qualifikation ist z.B. anzunehmen bei Ärzten oder Ärztinnen, die berechtigt sind, die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zu führen.
- Bei der Bewertung sind die gesetzlichen Vorgaben wie z.B. im Mutterschutz- oder Jugendschutzgesetz sowie die Feuerwehrdienstvorschriften (z.B. FwDV 7 „Atemschutz“) vorrangig zu beachten.



Foto: H. Bauer



- Beachtung der DGUV-I 250-001 – Empfehlungen zur Beurteilung beruflicher Möglichkeiten von Personen mit Epilepsie.
- Eignungsfeststellungen müssen bei mehr als sechswöchiger Krankheitsdauer oder bei Bedenken hinsichtlich der körperlichen Eignung wiederholt werden.
- Schwangerschaft schließt grundsätzlich den Einsatz- und praktischen Übungsdienst aus.

Die Entscheidungshilfe soll für die beurteilenden Ärztinnen und Ärzte vor Ort eine Hilfestellung zur Betrachtung physischer und psychischer Eignung im Sinne des § 6 UVV Feuerwehren geben.

Für die Entscheidungshilfe wurden sämtliche von den Innenministerien bzw. -behörden erlassene Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV) gesichtet und die einschlägigen Funktionen für Angehörige der Feuerwehren im Einsatz- und Übungsdienst identifiziert und benannt.

Beschreibung der Funktionen

Den Funktionen wurden die erforderliche Ausbildung nach FwDV (fachliche Eignung) und die notwendige gesundheitliche Eignung nach Brandschutzgesetz und Unfallverhütungsvorschriften (Leistungsfähigkeit/Fitness) zugeordnet. Weiterhin ist in der Funktionsbeschreibung aufgeführt, welche Untersuchung für die Funktion Anwendung finden sollte.

Untersuchungen in der Freiwilligen Feuerwehr

Mit der Entscheidungshilfe wird den Entscheidungsträgern (Feuerwehrführung und Ärztinnen und Ärzte) eine modulare Eignungsuntersuchung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren angeboten.

Die Entscheidungshilfe Eignung und Funktion umfasst die üblichen Tätigkeiten im Feuerwehrdienst. Gerade bei Menschen mit körperlicher Einschränkung, die in die Feuerwehr integriert werden sollen, kann es vorkommen, dass sie nicht in eine der üblichen Tätigkeiten der Feuerwehr passen. Daher schaffen Feuerwehren zuweilen weitere Tätigkeitsfelder wie Fachwart bzw. Fachwartin für Öffentlichkeitsarbeit, Internetauftritt o.ä.

Tätigkeiten beziehungsweise Funktionen, die nicht aufgeführt sind, sollten zumindest die Untersuchung U1 beinhalten. Je nach Bedarf sind weitere Untersuchungen (U2 - U8) durchzuführen.

Weiterhin muss eine Gefährdungsermittlung für die Tätigkeit erstellt werden und die Personen auf die daraus hervorgehenden Belastungen untersucht werden. Aus dieser Pflicht ergeben sich spezielle Anforderungen an den Arzt bzw. die Ärztin. Es müssen die in der UVV Feuerwehren unter § 6 aufgeführten Anforderungen erfüllt werden.

Wie die Entscheidungshilfe angewendet werden kann:

Es gibt zwei Vorgehensweisen, die Hilfe anzuwenden:

Variante I: Die Feuerwehr entsendet ein Mitglied der Feuerwehr mit der Fragestellung nach den Verwendungsmöglichkeiten zum Arzt/zur Ärztin. Dieser bzw. diese führt eine vollständige Untersuchung durch und entscheidet, in welche Eignungsstufe der Feuerwehrangehörige eingeteilt werden kann. Hieraus ergeben

sich die in den folgenden Kapiteln aufgeführten Verwendungsmöglichkeiten:

Variante II: Die Feuerwehr entsendet ein Mitglied der Feuerwehr zum Arzt / zur Ärztin, mit dem Ziel, ihn für eine gewisse Tätigkeit (Bootsführer oder Bootsführerin, Maschinist oder Maschinistin usw.) untersuchen zu lassen.

Der Untersuchungsumfang kann im begründeten Einzelfall ausgeweitet werden.

Der Arztkontakt hinsichtlich der Eignungsüberprüfung und Vorsorgeuntersuchung gliedert sich in folgende Bereiche:

1. Anamnese
(standardisierter Anamnesebogen)
2. Allgemeine ärztliche Untersuchung
3. Technische Untersuchungen
4. Beurteilung und Ergebnisfindung
5. Beratung
6. Dokumentation

Wiederholung der Untersuchung

Die Untersuchungen müssen, wenn keine andere rechtliche Regelung vorliegt, wiederholt werden, wenn Zweifel an der körperlichen Eignung bestehen. Mögliche Zweifel können beispielsweise auftreten, wenn

- Versicherte mitteilen, dass sich ihr Gesundheitszustand geändert hat,
- nach längerer Krankheitsphase,
- bei mehreren Tagen anhaltender gesundheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit während eines Halbjahres oder wenn
- sich Versicherte Operationen unterziehen mussten.

„Jeder hat das Recht auf körperliche Unversehrtheit.“

Artikel 2 Abs. 2
Grundgesetz

Foto: K. Wormuth



A1

**Atemschutzgeräteträger/
Atemschutzgeräteträgerin**

Träger/Trägerin von CSA

Taucher/Taucherin

Höhenretter/Höhenretterin

Foto: D. Rixen



A2

Maschinist/Maschinistin

Bootsführer/Bootsführerin

DL-Korbbediener/DL-Korbbedienerin

Foto: D. Rixen



B

Truppmann/Truppfrau

Melder/Melderin

Truppführer/Truppführerin

Gruppenführer/Gruppenführerin

Zugführer/Zugführerin

Verbandsführer/Verbandsführerin

Wehrführer/Wehrführerin

Fachberater/Fachberaterin

Foto: S. Schrödl



C

Gerätewart/Gerätewartin

Jugendwart/Jugendwartin

Pressesprecher/Pressesprecherin

**Sicherheitsbeauftragter/
Sicherheitsbeauftragte**

EDV-Beauftragter/EDV-Beauftragte

**Versorgungsbeauftragter/
Versorgungsbeauftragte**

**BA/BE-Beauftragter/
BA/BE-Beauftragte**

Ausbilder/Ausbilderin in der Feuerwehr

Atenschutzgeräteträger/-trägerin

Beschreibung der Funktion:

Der Atemschutzgeräteträger/die Atemschutzgeräteträgerin übernimmt dieselben Aufgaben, wie der Truppmann/die Truppfrau und der Truppführer/die Truppführerin. Jedoch nutzt er/sie für seine/ihre Arbeit zusätzlich ein Atemschutzgerät.

Gesundheitliche Eignung

Untersuchungen:

U 1/ U 2/ U 3/ U 4/ U 5/ U 5a/ U 5b/ U 6

Beinhaltet Untersuchung nach DGUV Empfehlung „Eignungsbeurteilung Atemschutzgeräte“

Bewertungsrelevante Kriterien:

A 1-6/ A 7a/ A 7b/ A 8/ A 9/ A 10/ A 11/ A 12/ A 13/
A 15/ A 16/ A 17

Wiederholung der Untersuchung bis zum 49. LJ spätestens nach 3 Jahren, vorzeitig bei längerer Krankheitsphase, konkretem Krankheitsverdacht oder mehrere Tage anhaltender gesundheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit während eines Halbjahres. Bei Feuerwehrangehörigen älter als 50 Jahre erfolgt die Nachuntersuchung jährlich.

Fachliche Eignung

Lehrgang „Truppmann“, „Sprechfunker“, „Atemschutzgeräteträger“

Mindestalter 18 Jahre

Die Vorgaben der FwDV 7 sind zu beachten.



Foto: H. Bauer



Foto: D. Rixen

Träger/Trägerin von CSA

Beschreibung der Funktion:

Der Träger/die Trägerin von CSA übernimmt Aufgaben im Bereich des Gefahrguteinsatzes. Die Art der Aufgabe sowie der Umfang der Ausrüstung bestimmen die Belastungen.

Gesundheitliche Eignung

Untersuchungen:

U 1 / U 2/ U 3/ U 4/ U 5/ U 5a/ U 5b/ U 6

Beinhaltet Untersuchung nach DGUV Empfehlung
„Eignungsbeurteilung Atemschutzgeräte“

Bewertungsrelevante Kriterien:

A 1-6/ A 7a/ A 7b/ A 8/ A 9/ A 10/ A 11/ A 12/ A 13/
A 15/ A 16/ A 17

Wiederholung der Untersuchung bis zum 49. LJ spätestens nach 3 Jahren, vorzeitig bei längerer Krankheitsphase oder konkretem Krankheitsverdacht oder mehrere Tage anhaltender gesundheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit während eines Halbjahres. Bei Feuerwehrangehörigen älter als 50 Jahre erfolgt die Nachuntersuchung jährlich (siehe FwDV 7).

Fachliche Eignung

Lehrgang „Truppmann“, „Sprechfunker“, „Atemschutzgeräteträger“

Einweisung in das Tragen von CSA

Nach Möglichkeit Lehrgänge „ABC-Erkundung“, „ABC-Einsatz“, „ABC-Dekontamination P/G“

Mindestalter 18 Jahre

Höhenretter/Höhenretterin

Beschreibung der Funktion:

Die Aufgaben von Höhenrettern/Höhenretterinnen sind das Retten aus Höhen und Tiefen. Aus der Aufgabe und den Arbeitsbedingungen ergeben sich die speziellen Anforderungen.

Gesundheitliche Eignung

Untersuchungen:

U 1 / U 2 / U 3 / U 4 / U 5 / U 5a / U 5b / U 6 / U 8

Bewertungsrelevante Kriterien:

A 1-6 / A 7a / A 7b / A 8 / A 9 / A 10 / A 11 / A 12 / A 13 /
A 15 / A 16 / A 17

Fachliche Eignung

Schulung Höhenrettung

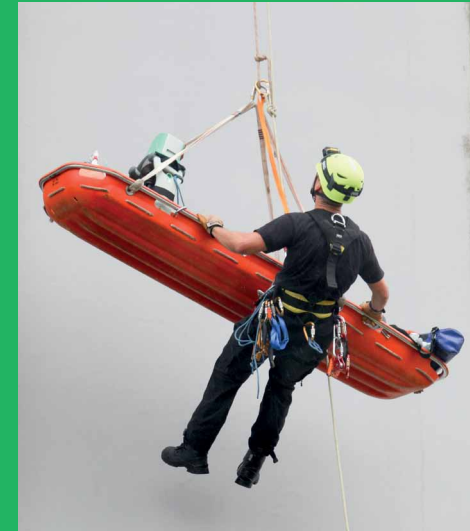


Foto: BF Kiel Franke

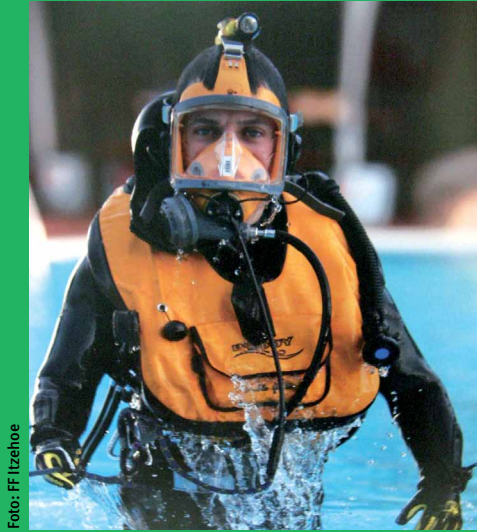


Foto: FF Itzehoe

Taucher/Taucherin

Beschreibung der Funktion:

Durchführung von Einsätzen zur Rettung und Bergung untergegangener Personen einschließlich:

Stufe 1: Durchführung einfacher technischer Maßnahmen

Stufe 2: Durchführung besonderer technischer Maßnahmen

Stufe 3: Durchführung besonderer technischer Maßnahmen, die eine zur Stufe 2 zusätzliche Ausrüstung und Ausbildung erfordern

Gesundheitliche Eignung

Untersuchungen:

U 1 / U 2 / U 3 / U 4 / U 5 / U 5a / U 5b / U 6 / U 7

Bewertungsrelevante Kriterien:

A 1-6 / A 7a / A 7b / A 8 / A 9 / A 10 / A 11 / A 12 / A 13 /
A 14 / A 15 / A 16 / A 17

Wiederholung der Untersuchung jährlich.

* siehe Grundsätze Seite 8

Fachliche Eignung

Taucherausbildung

Lehrgang „Truppmann“

Rettungsschwimmerausbildung DLRG Silber

Mindestalter 18 Jahre

FwDV 8

Maschinist/Maschinistin

Beschreibung der Funktion:

Der Maschinist/die Maschinistin ist Fahrer/Fahrerin und bedient die Feuerlöschkreiselpumpe sowie die im Löschfahrzeug eingebauten Aggregate. Er/sie sichert die Einsatzstelle mit Warnblickanlage, Fahrlicht und blauem Blinklicht. Er/sie unterstützt bei der Entnahme der Geräte, ist für die ordnungsgemäße Verlastung der Geräte verantwortlich und meldet der Einsatzleitung Mängel an den Einsatzmitteln. Er/sie unterstützt beim Aufbau der Wasserversorgung und auf Weisung bei der Atemschutzüberwachung.

Gesundheitliche Eignung

Untersuchungen:

U 1/ (U 4)/ U 5/ U 5a/ U 5b/ U 6

Bewertungsrelevante Kriterien:

A 1-6/ A 7a/ A 7b / A 8/ A 9/ A 10/ A 11/ A 12/ A 13/ A 16

Beinhaltet Untersuchung nach DGUV Empfehlung „Eignungsbeurteilung Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“

* siehe Grundsätze Seite 8

Fachliche Eignung

Abgeschlossene Truppmannausbildung

jeweils erforderliche Fahrerlaubnis

Sprechfunkerausbildung



Foto: D. Rixen



Foto: D. Rixen

Bootsführer/Bootsführerin

Beschreibung der Funktion:

Die Aufgabe des Bootsführers/der Bootsführerin ist das Fahren und Manövrieren von Feuerwehrbooten.

Gesundheitliche Eignung

Untersuchungen:

U 1/ (U 4)/ U 5/ U 5a/ U 5b/ U 6

Bewertungsrelevante Kriterien:

A 1-6/ A 7a/ A 7b / A 8/ A 9/ A 10/ A 11/ A 12/ A 13/ A 16

* siehe Grundsätze Seite 8

Fachliche Eignung

Sportbootführerschein „Binnen“ und/oder „See“

mindestens Deutsches Schwimabzeichen Bronze (Freischwimmer)

*ggf. landesrechtliche Hinweise beachten

DL-Korbbediener/DL-Korbbedienerin

Beschreibung der Funktion:

Der DL-Korbbediener/die DL-Korbbedienerin bedient die Drehleiter aus dem Korb heraus. Er/sie führt Löscharbeiten, Patientenrettungen oder Sicherungsmaßnahmen verschiedenster Arten je nach Einsatzstichwort durch.

Gesundheitliche Eignung

Untersuchungen:

U 1/ (U 4)/ U 5/ U 5a/ U 5b/ U 6/ U 8

Bewertungsrelevante Kriterien:

A 1-6/ A 7a/ A 7b / A 8/ A 9/ A 10/ A 11/ A 12/ A 13/
A 15/ A 16

Fachliche Eignung

Abgeschlossene Truppmannausbildung, Sprechfunkerausbildung

je nach Einsatzart: Motorsägenschein, Atemschutzgeräteträger

Mindestalter 18 Jahre



Foto: L. Scheufl



Trupptätigkeiten

Beschreibung der Funktion:

Der Truppmann/die Truppfrau bis hin zu Truppführer/Truppführerin sowie Melder können im Angriffs-, Wasser- oder Schlauchtrupp eingesetzt werden. Seine/ihre Aufgabe ist es, grundlegende Tätigkeiten der Brandbekämpfung bzw. der Hilfeleistung auszuführen. Die Trupptätigkeiten umfassen grundlegende Tätigkeiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz. Diese werden selbständig oder unter Anleitung durchgeführt. Dabei sollen auch standortbezogene Aufgaben erledigt werden.

Gesundheitliche Eignung

Untersuchungen:

U 1/ U 5/ U 6

Bewertungsrelevante Kriterien:

A 1-6/ A 7a/ A 7b / A 8/ A 9/ A 10/ A 12/ A 13/ A 17

* siehe Grundsätze Seite 8

Fachliche Eignung

Feuerwehren mit Atemschutz:

Zusätzlich Lehrgänge „Sprechfunk“ und „Atemschutzgeräteträger“

Feuerwehren mit Technischer Hilfe:

Zusätzlich Lehrgang „Technische Hilfe“

Gruppenführer/Gruppenführerin

Beschreibung der Funktion:

Der Gruppenführer/die Gruppenführerin führt die taktische Einheit der Gruppe oder Staffel. Er/sie ist an keinen festen Platz gebunden. Er/sie ist für die Sicherheit der Mannschaft verantwortlich. Er/sie bestimmt die Fahrzeugaufstellung und ggf. den Standort der Tragkraftspritze.



Gesundheitliche Eignung

Untersuchungen:

U 1/ U 5/ U 6

Bewertungsrelevante Kriterien:

A 1-6/ A 7a/ A 7b / A 8/ A 9/ A 10/ A 12/ A 13

* siehe Grundsätze Seite 8

Fachliche Eignung

Lehrgang „Gruppenführer“

Voraussetzung ist der erfolgreich abgeschlossene Lehrgang „Truppführer“.



Zugführer/Zugführerin

Beschreibung der Funktion:

Der Zugführer/die Zugführerin führt eigenständig eine Einheit zur umfassenden, eigenverantwortlichen Schadensbekämpfung. Er/sie ist für die Sicherheit der Mannschaft verantwortlich. Zur Erfüllung der Aufgaben bedient er/sie sich des feuerwehrtechnischen Geräts und der Mannschaften. Durch die beschriebene Aufgabe und die ihm/ihr zur Verfügung stehende Mannschaft und das Gerät ergeben sich die Tätigkeiten und daraus die Belastungen.

Gesundheitliche Eignung

Untersuchungen:

U 1/ U 5/ U 6

Bewertungsrelevante Kriterien:

A 1-6/ A 7a/ A 7b / A 8/ A 9/ A 10/ A 12/ A 13

* siehe Grundsätze Seite 8

Fachliche Eignung

Lehrgang „Zugführer“

Voraussetzung ist der abgeschlossene Lehrgang „Gruppenführer“.

Verbandsführer/Verbandsführerin

Beschreibung der Funktion:

Der Verbandsführer/die Verbandsführerin führt Einheiten über den erweiterten Zug hinaus; er/sie leitet Einsätze mit Einheiten verschiedener Aufgabenbereiche auf der Grundlage der FwDV 100.

Gesundheitliche Eignung

Untersuchungen:

U 1/ U 5/ U 6

Bewertungsrelevante Kriterien:

A 1-6/ A 7a/ A 7b / A 8/ A 9/ A 10/ A 12/ A 13

* siehe Grundsätze Seite 8

Fachliche Eignung

Lehrgang „Verbandsführer“

Voraussetzung ist der erfolgreich abgeschlossene Lehrgang „Zugführer“.



Foto: M. Bunk



Foto: D. Rixen

Wehrführer/Wehrführerin

Beschreibung der Funktion:

Der Wehrführer/die Wehrführerin leitet die Einsätze der Feuerwehr. Er/sie ist verantwortlich für alle Entscheidungen sowie für die Sicherheit der Feuerwehr.

Gesundheitliche Eignung

Untersuchungen:

U 1/ U 5/ U 6

Bewertungsrelevante Kriterien:

A 1-6/ A 7a/ A 7b / A 8/ A 9/ A 10/ A 12/ A 13

* siehe Grundsätze Seite 8

Fachliche Eignung

Lehrgang „Verbandsführer“

Voraussetzung ist der erfolgreich abgeschlossene Lehrgang „Zugführer“.

Gerätewart/Gerätewartin

gilt analog für Atemschutzgerätewart/Atemschutzgerätewartin

Beschreibung der Funktion:

Aufgabe des Gerätewarts/der Gerätewartin ist es, die feuerwehrtechnischen Geräte zu warten, zu pflegen und instand zu setzen.

Gesundheitliche Eignung

Untersuchungen:

U 1/ U 5/ U 6

Bewertungsrelevante Kriterien:

A 1/ A 2a/ A 2b/ A 6/ A 7a/ A 9/ A 10/ A 12/ A13

* siehe Grundsätze Seite 8

Fachliche Eignung

Abgeschlossener Lehrgang „Truppmann“, „Truppführer“, „Maschinist“ sowie Lehrgang „Gerätewartung“



Foto: D. Rixen



Foto: I. Piehl

Jugendfeuerwehrwart/Jugendfeuerwehrwartin

Beschreibung der Funktion:

Die Aufgabe des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin ist die Ausbildung, Führung und Leitung von Jugendfeuerwehrgruppen.

Gesundheitliche Eignung

Untersuchungen:

U 1

Bewertungsrelevante Kriterien:

A 1/ A2a/ A 2b/ A 3/ A 5/ A 6/ A 7a/ A 7b/ A 8/ A 9/ A 10

* siehe Grundsätze Seite 8

Fachliche Eignung

Voraussetzung ist der erfolgreich abgeschlossene Lehrgang „Gruppenführer“.

Lehrgang „Jugendfeuerwehrwart“ (Juleika)

Pressesprecher/-sprecherin / Öffentlichkeitsarbeit

Beschreibung der Funktion:

Der Pressesprecher/die Pressesprecherin vertritt die Feuerwehr gegenüber den Medien nach außen. Zu seinen/ihren Aufgaben gehören Pressetermine sowie Veröffentlichungen in den Medien. Hierfür muss er/sie über weitreichende Kenntnisse der Feuerwehrarbeit verfügen sowie rhetorisch geschult sein, da er/sie in der Öffentlichkeit auftritt. Er/sie handelt nach Weisung der Wehrleitung..

Gesundheitliche Eignung

Untersuchungen:

U1

Bewertungsrelevante Kriterien:

A1/ A3/ A5/ A6

* siehe Grundsätze Seite 8

Fachliche Eignung

Empfohlen ist als Minimum die Gruppenführerausbildung.

Weiterhin rhetorisch ausgebildet und im Besitz über Kenntnisse bezüglich des Presserechts und des Datenschutzes.



Foto: Chr. Heinz



Foto: T. Jack, UK NRW

Fachberater/Fachberaterin

Beschreibung der Funktion:

Der Fachberater/die Fachberaterin berät die Feuerwehren in besonderen Lagen, in denen spezielles Fachwissen benötigt wird.

Gesundheitliche Eignung

Untersuchungen:

U 1/ U 5/ U 6

Bewertungsrelevante Kriterien:

A 1/ A 5/ A 6/ A 9/ A 10

* siehe Grundsätze Seite 8

Fachliche Eignung

Weitreichende Kenntnisse auf dem jeweiligen Fachgebiet

Sicherheitsbeauftragter/-beauftragte

Beschreibung der Funktion:

Die Aufgabe des/der Sicherheitsbeauftragten ist es, die Wehrführung in den Belangen der Sicherheit in der Feuerwehr beratend zu unterstützen. Bei der Erstellung von Gefährdungsanalysen kann auf sein/ihr Fachwissen zurückgegriffen werden.

Gesundheitliche Eignung

Untersuchungen:

U1

Bewertungsrelevante Kriterien:

A1/ A3/ A5/ A6

* siehe Grundsätze Seite 8

Fachliche Eignung

Ausbildung zum „Sicherheitsbeauftragten“ beim zuständigen Unfallversicherungsträger.

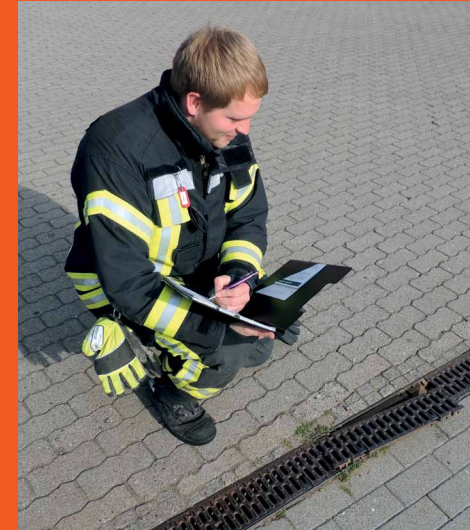
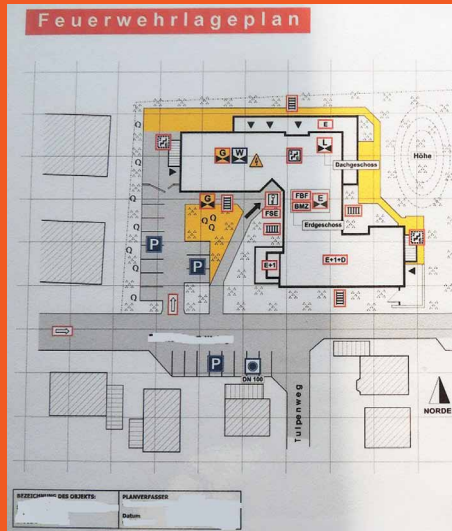


Foto: D. Rixen



Beauftragter/Beauftragte für Feuerwehreinsatzpläne / Besondere Objekte / EDV

Beschreibung der Funktion:

Der/die Beauftragte für Feuerwehreinsatzpläne und besondere Objekte überwacht und bearbeitet die Pläne im Ausrückbereich. In der Regel werden die Errichter oder Betreiber baulicher Anlagen durch die Bauordnungsbehörden verpflichtet, der Feuerwehr Feuerwehrpläne nach DIN 14095 zur Verfügung zu stellen. Diese Pläne bilden die Grundlage für die Erstellung von notwendigen Feuerwehreinsatzplänen. Die Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen sind spätestens alle zwei Jahre zu aktualisieren.

Gesundheitliche Eignung

Untersuchungen:

U1

Bewertungsrelevante Kriterien:

A1/ A3/ A5/ A6

* siehe Grundsätze Seite 8

Fachliche Eignung

Ausbildung zum / zur Gruppenführer/in

Geeignete Berufsausbildung zum Technischen Zeichner, Bauingenieur o.ä.

Vertiefte Kenntnisse in Grundlagen des Brandschutzes, Brandschutzrecht, Brandlehre, Brandrisiken, baulicher Brandschutz, organisatorischer Brandschutz, Zusammenarbeit mit den Behörden, Feuerwehren und Versicherungen

Versorgungsdienst / Feldküche

Beschreibung der Funktion:

Der Versorgungsdienst hat die Aufgabe der Nachschubbeschaffung und Versorgung der eingesetzten Kräfte. Zu diesen Aufgaben gehört gelegentlich auch das Zubereiten von Speisen und Einsatzverpflegung.

Gesundheitliche Eignung

Untersuchungen:

U 1/ U 5/ U 6

* siehe Grundsätze Seite 8

Bewertungsrelevante Kriterien:

A 1/ A 2a/ A 2b/ A 3/ A 5/ A 6/ A 7a/ A 8/ A 9/ A 10/
A 12/ A 13/ A 17



Foto: D. Rixen

Fachliche Eignung

Kenntnis über Hygienemaßnahmen bei der Zubereitung von Speisen

Gesundheitszeugnis

Teilnahme an Lehrgängen für Feldköche (FKH)



BA/BE Beauftragter/Beauftragte

Beschreibung der Funktion:

Der/die BA/BE Beauftragte ist für die Brandschutzaufklärung sowie Brandschutzerziehung zuständig.

Gesundheitliche Eignung

Untersuchungen:

U 1

Bewertungsrelevante Kriterien:

A 1/ A 3/ A 5/ A 6

* siehe Grundsätze Seite 8

Fachliche Eignung

Abgeschlossene Ausbildung „Truppführer“

Lehrgang „BA/BE“

Verwaltungsabteilung

Beschreibung der Funktion:

Eigene Abteilung innerhalb der Feuerwehr in Schleswig-Holstein. Die Tätigkeit umfasst nach dem BrSchG Schleswig-Holstein die administrative Unterstützung der Feuerwehr. Die genaue Tätigkeit und die damit verbundenen möglichen Belastungen müssen dem Arzt/der Ärztin im Vorwege der Untersuchung genau beschrieben werden.

Eine Vereinbarung mit genauer Beschreibung der Tätigkeit sollte zwischen Feuerwehr und Mitglied schriftlich geschlossen werden.

Gesundheitliche Eignung

Für die Tätigkeit in der Verwaltungsabteilung ist keine Feuerwehrtauglichkeit erforderlich. Es erfolgt keine Teilnahme am Einsatzdienst.

Fachliche Eignung

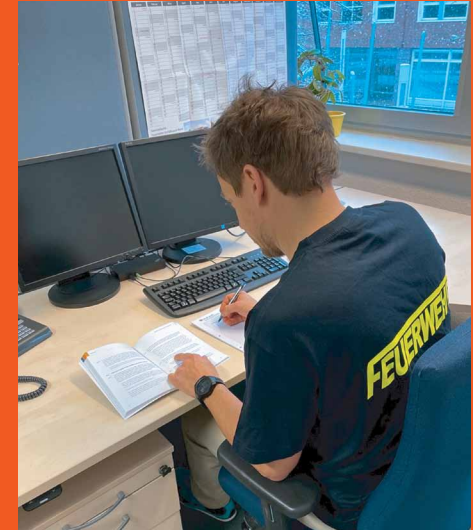
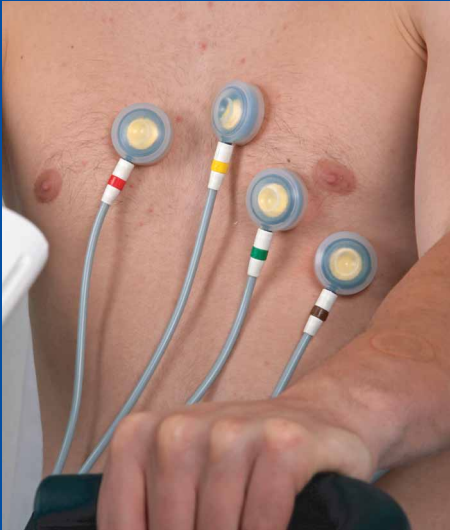


Foto: K. Wormuth



Technische Untersuchungen

U 1

Allgemeine Anamnese und Untersuchung

Physischer und psychischer Allgemeinzustand, ggf. mit Inspektion, Palpation, Perkussion, Auskultation.

U 2

Belastungs-EKG (Ergometrie)

Gemäß Leitfaden Ergometrie der DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen.

U 3

Spirometrie (Atemvolumen)

Gemäß Leitfaden Spirometrie der DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen.

U 4

Labor

Blutbild, Leberwerte (GammaGT, GPT), Blutzucker und HbA1c, Kreatininintest i.S., Urinsticks.

U 5

Sehvermögen

Korrigiertes Nah- und Fernsehen.

U 5 a

Sehtest inkl. Farbsinnprüfung und räumliches Sehvermögen

U 5 b

Perimetrie (Gesichtsfeld)

U 6

Audiometrie – Hörtest – Luftleitung

Testfrequenz 1-6 kHz

U 7

Otoskopie

Bei Tauchern und Taucherinnen oder der Möglichkeit der Aufnahme von Flüssigkeiten ist eine Otoskopie unerlässlich.

U 8

Vestibularisprüfung (Gleichgewicht)

Bewertungsrelevante Kriterien

A 1

Allgemeine Körperschwäche

A 2 a

Bewusstseinsstörungen

A 2 b

Gleichgewichtsstörungen

A 3

Symptomatische Neurologische Anfallsleiden (z.B. Epilepsie, Absencen, synkopale Anfälle). Siehe DGUV Information 250-001 „Berufliche Beurteilung bei Epilepsie und nach erstem epileptischen Anfall.“

A 4

Erkrankungen oder Schäden des zentralen oder peripheren Nervensystems, insbesondere mit wesentlichen Funktionsstörungen.

A 5

Symptomatische psychiatrische und psychosomatische Erkrankungen, die mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit einhergehen.

A 6

Aktuelle Suchterkrankungen

A 7 a

Erkrankungen der Atemorgane, die deren Funktion aktuell wesentlich beeinträchtigen.

A 7 b

Eingeschränkte Lungenfunktion:

- 1.) Restriktion FVC <80 %
- 2.) Obstruktion FEV1 <70 %

A 8

Chronische Infektionskrankheiten mit Ansteckungsgefahr und erheblicher Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit (z.B. Tuberkulose).

A 9

Erkrankungen und Veränderungen des Kreislaufs mit erheblicher Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit.

A 10

Erkrankungen und Veränderungen des Herzens mit erheblicher Vorschädigung und Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit.



Foto: Peakstock - stock.adobe.com



A 11

Erkrankungen, Verletzungen oder Veränderungen des Stütz- oder Bewegungsapparates mit erheblichen Funktionseinschränkungen.

A 12

Erkrankungen oder Veränderungen der Augen, die ihre Funktion erheblich beeinträchtigen. Korrigierte Sehleistung unter 0,5/0,5 in der Nähe und unter 0,7/0,7 in der Ferne. Langjährige Einäugigkeit unter 0,6 in der Nähe und unter 0,8 in der Ferne.

A 13

Hörverlust von mehr als 40 dB bei 2 kHz, Schwerhörigkeit (Wahrnehmungsfähigkeit von akustischen Signalen muss gewährleistet sein).

A 14

Trommelfellperforation

A 15

Erhebliche Abweichungen vom Normalgewicht. Der BMI sollte zwischen 18 kg/m² und 30 kg/m² liegen.

A 16

Stoffwechselkrankheiten, metabolisches Syndrom, soweit sie die Belastbarkeit stärker einschränken und zum Entgleisen neigen z.B. insulinpflichtiger Diabetes.

A 17

Krankhafte oder medikamentös verursachte Störungen der Gerinnung, die mit einem erheblichen Blutungsrisiko einhergehen.

Untersuchungsergebnisse

Untersuchungsvariante I:

Das Ergebnis der Untersuchung stellt sich in 4 Kategorien dar:

Feuerwehrtauglichkeitsstufe A1:
für den Einsatzdienst geeignet.

Feuerwehrtauglichkeitsstufe A2:
für den Einsatzdienst geeignet außer als Atemschutzgeräteträger, CSA-Träger, Taucher und Höhenretter.

Feuerwehrtauglichkeitsstufe B:
für den Einsatzdienst geeignet außer den in A1 und A2 aufgeführten Tätigkeiten.

Feuerwehrtauglichkeitsstufe C:
nicht für den Einsatzdienst geeignet. Tätigkeit bzw. Funktion(en) in der Feuerwehr müssen gemäß Entscheidungshilfe festgelegt werden.

Nach Besserung des Gesundheitszustandes erfolgt eine erneute ärztliche Begutachtung.

Untersuchungsvariante II:

Bei der Untersuchung für eine spezielle Funktion erfolgt die Ergebniseinteilung in:

- Für die Funktion geeignet.
- Für die Funktion geeignet mit folgenden Einschränkungen/Anforderungen.
- Für die Funktion nicht geeignet.

* siehe Übersichtstabelle Seite 12

** Bei Untersuchungen nach DGUV-Empfehlungen (früher G-Untersuchungen) sind die Untersuchungsergebnisse der entsprechenden Vorschrift zu verwenden.



Foto: K. Wormuth

		A1				A2			B		C								
Kriterium	Funktion	Atemschutzgeräteträger	CSA-Träger	Höhenretter	Taucher	Maschinist	Bootsführer	DL-Korbbediener	Trupptätigkeit	Führungspositionen	Gerätewart	Jugendfeuerwehrwart	Pressesprecher	Fachberater	Sicherheitsbeauftragter	Beauftragter für EDV / Feuerwehreinsatzpläne etc.	Versorgung / Feldküche	BA/ BE- Beauftragter	Verwaltungsabteilung
U1		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
U2		x	x	x	x														
U3		x	x	x	x														
U4		x	x	x	x	(x)	(x)	(x)											
U5		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x			x		
U5 a		x	x	x	x	x	x	x											
U5 b		x	x	x	x	x	x	x											
U6		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x			x		
U7				x															
U8								x											
A1		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
A2 a		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x					x		
A2 b		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x					x		
A3		x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x		x	x	x	x	
A4		x	x	x	x	x	x	x	x	x									
A5		x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	
A6		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
A7 a		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x					x		
A7 b		x	x	x	x	x	x	x	x	x		x							
A8		x	x	x	x	x	x	x	x	x		x					x		
A9		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x			x		
A10		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x			x		
A11		x	x	x	x	x	x	x											
A12		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x						x		
A13		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x						x		
A14					x														
A15		x	x	x	x			x											
A16		x	x	x	x	x	x	x											
A17		x	x	x	x				x								x		

Feuerwehrtauglichkeitsstufe A1: Für den Einsatzdienst geeignet.

Feuerwehrtauglichkeitsstufe A2: Für den Einsatzdienst geeignet ausßer als Atemschutzgeräteträger, CSA-Träger, Taucher und Höhenretter.

Feuerwehrtauglichkeitsstufe B: Für den Einsatzdienst geeignet, ausser den in A1 und A2 aufgeführten Tätigkeiten.

Feuerwehrtauglichkeitsstufe C: Nicht für den Einsatzdienst geeignet. Tätigkeit bzw. Funktion(en) in der Feuerwehr müssen gemäß Matrix festgelegt werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei den Funktionsbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern auf dieser Seite die männliche Form verwendet.

Dienstvereinbarung über Funktion und Verwendung in der Feuerwehr

Die Stadt / Gemeinde Musterhausen, Kreis XXX,
vertreten durch den/die Bürgermeister/in bzw. durch die bevollmächtigte Wehrleitung schließt mit dem
Feuerwehrmannanwärter/der Feuerwehrfrauuanwärterin bzw. dem/der Feuerwehrangehörigen

Florian Brandmann
Am Löschwasserteich 112
XXXXX Musterhausen

auf der Grundlage des § * Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren Brandschutz-
gesetzes (BrSchG) sowie § 14 der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Feuerwehren“ und § 7 UVV „Grundsätze der
Prävention“ für den Dienst in der Feuerwehr der Stadt/Gemeinde die folgende verbindliche Dienstvereinbarung
über Funktion und Verwendung.

1. Dem / Der Feuerwehrangehörigen wird die Funktion

Fahrermaschinist

innerhalb der

Einsatzabteilung (Aktive) Beispiel

zugewiesen.

Beispiel

2. Der/Die Feuerwehrangehörige ist darüber belehrt worden, dass ein Verstoß gegen diese Dienstvereinbarung mit
der Beurlaubung bzw. dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden kann.
3. Veränderungen im Gesundheitszustand des/der Feuerwehrangehörigen sind von ihm/ihr unverzüglich anzuzeigen.
Die Dienstvereinbarung wird nach Kenntnisnahme entsprechend angepasst

XXXXX Musterhausen, den 01.08.2023

Unterschrift

Unterschrift

* Paragraph je nach Bundesland entsprechend dem Brandschutzgesetz.

